



Baden-Württemberg

FINANZAMT MOSBACH

Finanzamt Mosbach Postfach 1262 74819 Mosbach

Mosbach 13.10.2017

Bearbeiter Herr Sonntag

Telefon 06282 705-534

IdNr.: 82 455 309 712

Aktenzeichen 46102/31216

SG 07/02

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn
Thomas Baier
Gerolzahner Weg 3
74731 Walldürn

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Thomas Baier

(Name und Vorname bzw. Firma)

Gerolzahner Weg 3, 74731 Walldürn

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
- nachhaltig erbringt und
- unter der Steuernummer 46102/31216
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE185601777
- registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.09.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

13.10.2017

(Datum)



(Dienststempel)

(Unterschrift)



FINANZAMT MOSBACH

Finanzamt Mosbach · Postfach 1262 · 74819 Mosbach

Herrn
Thomas Baier
Gerolzhahner Weg 3
74731 Walldürn

Mosbach, 12.12.2013

Bearbeiter: Herr Sonntag

Telefon: 06282 705-0

Durchwahl: 06282 705-534

Telefax: 06282 705-500

Zimmer: 109

Steuernummer: 28 46 102/31216

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 14/03

Sicherheits-Nummer: 28 46 14030132

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name **Thomas Baier**

Rechtsform **Einzelunternehmen**

Anschrift **Petersbrunnen 14a, 74731 Walldürn**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2016**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Sonntag

Dienstsiegel